



Bozen, 23.07.2020

Bearbeitet von:
Kathrin Psenner
Tel. 0471 41 75 33
kathrin.psenner@schule.suedtirol.it

An die Direktionen der
Kindergartensprengel,
Grundschulsprengel,
Schulsprengel,
Mittel- und Oberschulen,
Berufs- und Fachschulen,
gleichgestellten Kindergärten
gleichgestellten und anerkannten Schulen

Zur Kenntnis: An die
Abteilung Gesundheit
Amt für Prävention, Gesundheitsförderung und öffentliche
Gesundheit

An die
Generaldirektion des Südtiroler Sanitätsbetriebes
gd@sabes.it

An das
Betriebliche Departement für Gesundheitsvorsorge des
Südtiroler Sanitätsbetriebes
praevention.department@sabes.it

An die
Familienagentur
familienagentur@provinz.bz.it

Mitteilung

Weitere Hinweise und Informationen zur Überprüfung der Einhaltung der Impfpflicht im Kindergarten- und Schuljahr 2020/2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

mit Mitteilung des Abteilungsdirektors vom 9. Juni 2020 wurden Sie über die Vorgehensweise in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung der Impfpflicht im Kindergarten- und Schuljahr 2020/2021 in Kenntnis gesetzt.

Am 14. Juli 2020 hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 532 (siehe Anlage Nr. 1) einige Neuerungen bei der Vorgehensweise bei Nichterfüllung der Impfpflicht für das Kindergarten- und Schuljahr 2020/2021 vorgenommen.

Mit der vorliegenden Mitteilung werden ad A) weitere Hinweise und Informationen für die Direktionen der Kindergartensprengel und Schuldirektionen und ad B) weitere Hinweise und Informationen ausschließlich für die Direktionen der Kindergartensprengel erteilt.

A) Weitere Hinweise und Informationen für die Direktionen der Kindergartensprengel und Schuldirektionen

Bekanntlich wurden die Erziehungsverantwortlichen jener Kinder, Schülerinnen und Schüler, welche die Bestimmungen zur Impfpflicht nicht erfüllen, von den Direktionen der Kindergartensprengel bzw. Schuldirektionen schriftlich aufgefordert, innerhalb 10. Juli 2020 eine geeignete Impfdokumentation abzugeben.



Als geeignete Impfdokumentation gelten:

- das vidimierte Impfbüchlein,
- die Impfbescheinigung des Sanitätsbetriebs,
- die Bestätigung des Südtiroler Sanitätsbetriebes über die vorgenommene Vormerkung eines Impftermins,
- die Bestätigung über die Befreiung von der Impfpflicht.

Der Landesrat für das Gesundheitswesen hat mit Dekret Nr. 12410/2020 die Frist für die Abgabe der Impfdokumentation bis zum 4. August 2020 verlängert (siehe Anlage Nr. 2).

Ich ersuche Sie daher, jene Familien, deren Kind mit der Impfpflicht nicht in Ordnung ist und welche bereits aufgefordert worden sind, innerhalb 10. Juli eine geeignete Impfdokumentation vorzulegen, mit Einschreibebrief oder E-Mail über die Verlängerung dieser Abgabefrist zu informieren. Einen entsprechenden Musterbrief finden Sie als Anlage Nr. 3 zu dieser Mitteilung.

In diesem Zusammenhang hat der Sanitätsbetrieb bestätigt, dass die Vormerkungen für Impftermine seit dem 6. Juli 2020 wieder vorgenommen werden können, und zwar telefonisch, via E-Mail über die Vormerkungsstelle für Leistungen im Bereich Prävention und Gesundheitsvorsorge (weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.sabes.it/de/elvs-vorsorge.asp>) oder bei den Schaltern der Einheitlichen Vormerkstelle für die Vorsorge (ELVS) in den Krankenhäusern.

Die Liste der Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsverantwortliche keine geeignete Impfdokumentation eingereicht haben, ist **sobald als möglich, jedoch spätestens bis zum 7. August 2020** an den örtlich zuständigen Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit zu übermitteln. Zu diesem Zwecke soll die vom Sanitätsbetrieb zur Verfügung gestellte Vorlage verwendet werden (siehe Anlage 4).

Abschließend teile ich Ihnen mit, dass auch im heurigen Jahr von Seiten der Bildungsdirektion eine Erhebung zum Impfstatus durchgeführt wird. Zu diesem Zwecke ersuche ich Sie, die beigefügte Tabelle (siehe Anlage 5) auszufüllen und bis zum 12. August 2020 an die Abteilung Bildungsverwaltung (bildungsverwaltung@provinz.bz.it) zu senden.

B) Weitere Hinweise und Informationen ausschließlich für die Direktionen der Kindergartensprengel

Es wird darauf hingewiesen, dass nur die vom Sanitätsbetrieb ausgestellten Vormerkungen für einen Impftermin bzw. formelle Impfanträge beim Sanitätsbetrieb eine geeignete Impfdokumentation darstellen; Kinder können aufgrund von Vormerkungen bei Privatärzten, Hausärzten oder Kinderärzten nicht vorläufig in den Kindergarten eingeschrieben werden. Kinder können aber sehr wohl von Privatärzten, Hausärzten oder Kinderärzten geimpft werden.

Mit Beschluss Nr. 532/2020 hat die Landesregierung außerdem bestimmt, dass die Erziehungsverantwortlichen von Kindern, welche die Bestimmungen zur Impfpflicht nicht erfüllen und bereits im Vorjahr einen formalen Impfantrag (Vormerkung) eingereicht haben, die Impfung nicht durchgeführt haben und dies nicht auf die Organisation des Impfdienstes oder auf in der Zwischenzeit aufgetretene Gesundheitsprobleme des Kindes zurückzuführen ist, nicht erneut eine Impfvormerkung bei den Kindergärten oder Kleinkindbetreuungseinrichtungen abgeben dürfen.

Damit überprüft werden kann, ob es sich bei der von den Erziehungsverantwortlichen vorgelegten Vormerkung um eine zweite Vormerkung handelt, haben die Direktionen der Kindergartensprengel dem örtlich zuständigen Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit (zusätzlich zu den Kindern, deren Erziehungsverantwortliche keine oder eine unklare Dokumentation vorgelegt haben) auch jene Kinder mitzuteilen, deren Erziehungsverantwortliche eine Vormerkung abgegeben haben.

Auch diese Informationen/Unterlagen sind dem örtlich zuständigen Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit über die vom Sanitätsbetrieb zur Verfügung gestellten Vorlage (siehe Anlage 4) sobald als möglich, spätestens jedoch bis zum 7. August 2020 zu übermitteln.



Der Sanitätsbetrieb wird in der Folge die Unterlagen bzw. die Vormerkungen überprüfen (im Falle der Vormerkungen wird überprüft, ob es sich um eine zweite Vormerkung handelt) und sodann das Ergebnis der Überprüfungen sobald als möglich aber spätestens bis zum 28. August den Direktionen der Kindergartensprengel mitteilen, damit diese den allfälligen Verfall der Einschreibung verfügen können (siehe Anlage 4).

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

Anlage 1: Beschluss der Landesregierung vom 14. Juli 2020, Nr. 532

Anlage 2: Dekret des Landesrates Nr. 12410/2020

Anlage 3: Musterbrief an die Familien: Verlängerung der Frist für die Abgabe der Impfdokumentation

Anlage 4: Vorlage für die Übermittlung an den Sanitätsbetrieb

Anlage 5: Erhebung zum Impfstatus SJ 2020/21

Anlage 6: Dekret Verfall Einschreibung in den Kindergarten

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 118d395

unterzeichnet am / sottoscritto il: 23.07.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 23.07.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 23.07.2020